

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2014)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 02.12.2014

Unser Zeichen: 37.10.00 ze-ma/kie
(bei Antwort bitte angeben)

per Mail

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 18/2238
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren** Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 18/1665
- c) Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 18/3510

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und trägt folgendes vor:

a) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/2238

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände begrüßt einen Großteil der mit der Novelle des Brandschutzgesetzes verfolgten Änderungen. Die Änderungen sind auch im Vorfeld mit den Kommunalen Landesverbänden besprochen worden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass ein Großteil unserer Anregungen in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf Berücksichtigung gefunden hat.

Zunächst bietet die Option, mehrere stellvertretende Wehrführer zu wählen, eine sinnvolle Erweiterung der Delegationsmöglichkeit von Aufgaben auf weitere Mitglieder des Wehrvorstandes. Mit dieser Änderung können einzelne Mitglieder des Wehrvorstandes entlastet und vor einer Überforderung auch durch die (haupt-) beruflich steigende Arbeitsverdichtung geschützt werden. Die in gewissen Abständen aufkommende Diskussion um die Einführung von Pflichtfeuerwehren in einigen Gemeinden offenbart Nachwuchsprobleme, von denen auch die Feuerwehren im Land betroffen sind. Zunehmende berufliche Belastungen sowie immer vielfältigere Freizeitgestaltungsmöglichkeiten dürften hierbei die Hauptursachen sein. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einrichtung von Kinderabteilungen in Feuerwehren kann hierbei ein geeignetes Instrument

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
http://www.staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
http://www.sh-landkreistag.de

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
http://www.shgt.de

darstellen, um insbesondere Kinder und Jugendliche frühzeitig an das Engagement der Feuerwehr zu binden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände begrüßt daher die Möglichkeit zur Einrichtung von Kinderabteilungen, da es den Feuerwehren nach eigenem Bedarf und Ermessen ermöglicht wird, für Kinder ab sechs Jahren eine attraktive Alternative zu „etablierten“ Freizeitangeboten zu bieten. Ebenfalls befürworten wir die den Feuerwehren eröffnete Möglichkeit, Verwaltungsabteilungen einzurichten. Nach unserer Einschätzung stärkt dies die Organisations- und Handlungsautonomie der Feuerwehren, zumal die Mitglieder der Verwaltungsabteilung der Gesetzesbegründung zufolge nicht feuerwehrdiensttauglich sein müssen. Dies eröffnet ggf. die Möglichkeit, nicht feuerwehrdiensttaugliche Mitglieder aufgrund ihres hohen Sachverstandes dennoch in den Dienst der Feuerwehr einzubinden. Die Korrektur der altersbezogenen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Wehrführungen in den §§ 11, 12 und 15 erachten wir ebenfalls als sinnvolle Konsequenz aus der vielerorts zu beobachtenden Schwierigkeit, diese Positionen zu besetzen.

Die weiteren Änderungen in § 3 Abs. 3, den vorbeugenden Brandschutz durch Vertrag auf einzelne Gemeinden übertragen zu können, die Anwendung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) bei der Wahl des Wehrvorstandes (§ 10) sowie die Klarstellung der Rangfolge zwischen mehreren stellvertretenden Vorsitzenden (§ 11) werden von uns ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Da ein Teil unserer bisherigen Anregungen und Änderungsvorschläge im Gesetzgebungsverfahren bislang jedoch keine Berücksichtigung gefunden hat, wir diese aber dennoch nach wie vor für wichtig erachten, möchten wir nochmals die Gelegenheit ergreifen und zu folgenden Regelungen Stellung beziehen:

Zu § 3 Abs. 1:

Klärungs- und Regelungsbedarf besteht aus unserer Sicht für die häufigen Fälle, in denen sich örtlich zuständige Feuerwehren bei der (Feuerwehreinsatz-) Leitstelle „abmelden“. Dabei geht es um die „Abmeldung“ von Freiwilligen Feuerwehren zu besonderen Anlässen (Versammlungen, Feiern, Ausflügen etc.) und den daraus in der Folge für die Leitstellen resultierenden Fragestellungen. Nicht gemeint ist in diesem Fall die Nichtverfügbarkeit einer Feuerwehr wegen einer Duplizität von Ereignissen oder technischen Ausfällen des Einsatzgeräts.

Zunächst stellt sich hier die Frage, ob eine komplette Freiwillige Feuerwehr (Mannschaft und Gerät) mit Blick auf das Brandschutzgesetz überhaupt außer Dienst gemeldet werden kann. Sollte diese Frage grundsätzlich bejaht werden können, so ergeben sich daraus für uns weitere Fragen. Einhergehend mit diesem Sachverhalt ist für uns natürlich auch die Frage von Interesse, wie verhindert werden kann, dass sich mehrere Feuerwehren einer Region unkoordiniert abmelden und wo die organisatorische Verantwortung in derartigen Situationen anzusiedeln wäre. Es gibt keinerlei gesetzliche Regelungen für diesen Fall.

Entsprechend § 19 Abs. 1 hat die Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr des Einsatzortes die Leitung bei den Lösch- und Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der Technischen Hilfe. Fraglich ist, ob für o.g. Fall der Abmeldung, die örtlich zuständige Feuerwehr weiterhin dafür Sorge zu tragen hat, dass eine entsprechende Einsatzleitung zur Verfügung steht.

Für die (Feuerwehreinsatz-)Leitstelle würde sich daraus zwangsläufig ergeben, dass die örtlich zuständige Einsatzleitung auch weiterhin – zusätzlich zu einer die abgemeldete Wehr ersetzenden Feuerwehr – alarmiert wird und diese dann auch verfügbar sein muss.

Um den Umfang der notwendigen Aufgaben in den Feuerwehreinsatzleitstellen durch dieses Gesetz nicht unnötig zu begrenzen und um das Bekenntnis zu Integrierten Leitstellen auszudrücken sollte **Nr. 3** wie folgt formuliert werden:

„3. eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten und diese zusammen mit der Rettungsleitstelle zu betreiben.“

Wir regen an, in das Brandschutzgesetz eine Regelung aufzunehmen, die feststellt, dass weitere Organisations-, Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an Integrierte Leitstellen bzw. Feuerwehrleitstellen auf dem Verordnungswege geregelt werden können (z.B. Leitstellenverordnung zum BrSchG).

In **Nr. 5** sollte die Bezeichnung „Löschzug Gefahrgut“ in eine Bezeichnung geändert werden, die den Begriff „Löschzug“ nicht mehr enthält, da diese Einheit lt. Erlass weder löscht, noch von der Stärke her annähernd einem Zug entspricht, sondern selbst aus zwei Zügen besteht. Wir schlagen vor, den Begriff „Einsatzinheit ABC“ in Anlehnung an die dazugehörige Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 500 zu verwenden.

Zu § 19:

Der Vorschlag zu § 19 Abs. 1 Satz 3 würde bewirken, dass in jeder kreisfreien Stadt bei jedem Einsatz ausdrücklich die Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung erklären müsste. Dies wäre wenig sinnvoll und war so wohl nicht gewollt, vielmehr sollte nur bei gemeindeübergreifender Hilfe ausdrücklich auch die Einsatzleitung bei einer Freiwilligen Feuerwehr verbleiben können, auch wenn die Berufsfeuerwehr einer Nachbargemeinde zur Hilfe kommt.

Demgemäß sollte § 19 Abs. 1 Satz 3 wie folgt formuliert werden:

"Bei gemeinsamem Einsatz von Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren in kreisfreien Städten hat die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr die Leitung, bei gemeindeübergreifender Hilfe kann der Führungsdienst der Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung übernehmen."

So wird deutlich, dass nur bei Fremdeinsatz" außerhalb der kreisfreien Stadt nicht zwangsläufig eine Berufsfeuerwehr immer die Einsatzleitung hat.

Zu § 22:

Zu § 22 Abs. 3 Satz 1 ist die Landesverordnung aktualisiert zu zitieren, da die Versammlungsstättenverordnung vom 11. September 2014 aktualisiert wurde.

Zu § 23:

Gleiches gilt zu § 23 Abs. 1, zum Arbeitsschutzgesetz, was ebenfalls mit der aktualisierten Version vom 19.10.2013 zu zitieren ist.

Zu § 29 Abs. 1:

Der kostenlose Einsatz bei Bränden schließt zukünftig auch Rauchmelderwarneinsätze ein (**Abs.1**). Diese pauschale Gebührenfreiheit sehen wir kritisch, da einige Mitbürger/innen offenbar gedankenlos mit Rauchwarnmeldern umgehen. Es gibt Beispiele aus Gemeinden, wo es immer wieder durch Gedankenlosigkeit zu entsprechenden Einsätzen kam. Es wäre anzuregen, ob bei „wiederholten“ Einsätzen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an einer Stelle doch die Möglichkeit eingeräumt wird, Gebühren zu erheben. Natürlich haben die Gemeinden und Feuerwehren Interesse daran, dass möglichst jede Wohnung mit Rauchwarnmeldern ausgestattet ist und ebenso selbstverständlich fahren die Feuerwehren „lieber einmal erfolglos als einmal zu wenig“ zum Einsatz; dennoch ist die Belastung für das Ehrenamt gerade bei größeren Feuerwehren für die Feuerwehrleute selbst, aber auch für die Arbeitgeber, sehr hoch. Daher sollte eine Klausel

vorgesehen werden, die bei wiederholten Fehlmeldungen eine Möglichkeit der Gebührenerhebung schafft.

Ferner ist anzumerken, dass die Neuregelung in Abs. 7 dazu führt, dass nunmehr keinerlei Kosten mehr für diese Maßnahmen verlangt werden können, selbst wenn ein Dritter schädigt und dieser ggf. in Anspruch genommen werden könnte, d.h. die Voraussetzungen aus Abs. 2 vorliegen. Das kann kaum gewollt sein, auch wenn die Tragehilfe außerhalb der Notfallrettung kostentföchtig sein soll. Der vorgeschlagene neue Abs. 7 sollte daher nicht eingefügt werden. Es sollte vielmehr nur **§ 29 Abs. 1 Nr. 2** wie folgt geändert werden:

„der Notfallrettung von Menschen“.

Der Begriff der Notfallrettung ist bereits im Rettungsdienstgesetz SH geregelt und lässt sich ebenfalls vom gesetzlich definierten Begriff des Krankentransportes abgrenzen. Dadurch wird das Problem der Tragehilfe überwiegend gelöst, die Gemeinden können gleichwohl in den Fällen nach Abs. 2 eine Kostenerstattung verlangen.

Zu § 29 Abs. 2:

Da im neuen § 6 Abs. 4 eine Aufgabenerweiterung durch Entscheidung der Gemeindevertretung implementiert wird, müsste dies in der Folge auch in § 29 aufgenommen werden, um hierfür Kosten und Aufwandsentschädigungen abrechnen zu können. Es sei denn die Regelung in Abs. 2 erfasst auch diese Einsätze.

Aufgrund der aktuell vorgesehenen Regelungen des Rettungsdienstgesetzes sehen wir im Verhältnis zum Brandschutzgesetz für den Fall der Wasserrettung als vorgezogene Notfallrettung Überschneidungen und Konkurrenzprobleme. Sollten die Feuerwehren im Bereich der Wasserrettung ausgenommen werden, was aus unserer Sicht dringend zu klären ist und im laufenden Gesetzgebungsverfahren streitig ist, ist an dieser Stelle zu klären, ob der angedachte § 29 Abs. 7 Raum für die Abrechnung mit den Krankenkassen lässt. Ansonsten entsteht künftig der Widerspruch, dass für einen gleichartigen Lebenssachverhalt - Rettung aus dem Wasser - einmal der Steuerzahler aufkommt (Feuerwehreinsatz) und an anderer Stelle die Kosten durch die Krankenkassenbeiträge finanziert werden (Rettungsdienstgesetz). Hier sehen wir dringenden Klärungsbedarf.

Zu § 30:

§ 30 Abs. 4 sollte dahingehend präzisiert werden, dass ein übergreifender Schleswig-Holsteinischer Fond gemeint ist, an dem sich alle Gemeinden zu beteiligen haben, um so eine Ungleichbehandlung einzelner Gemeinden und damit Feuerwehrangehörige dieser Gemeinden zu verhindern.

b) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 18/1665

Wie bereits in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung erwähnt, befürwortet der SHGT die Einführung von Kinderabteilungen ausdrücklich. In Ergänzung zum Antrag der Landesregierung erachten wir die in dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vorgesehene Einföugung einer Ermächtigung des Innenministeriums zum Erlass einer Richtlinie, um eine pädagogische Betreuung sicherzustellen, für sinnvoll. Die in Art. 1 Nr. 4 b) des Gesetzentwurfs vorgesehene Richtlinie für die Sicherstellung einer pädagogisch gestalteten Betreuung der Kinderabteilungen sollte eine hinreichende Orientierungshilfe für eine pädagogische Ausrichtung der Betreuung geben, das Maß an die Anforderungen und Standards jedoch nicht ausreizen. Sinnvoll wäre unseres Erachtens etwa, die spielerische Vorbereitung für den Dienst in der Jugendfeuerwehr in den Vordergrund zu stellen und das Bewusstsein zur Hilfsbereitschaft zu stärken.

c) Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 18/3510

Wir begrüßen es, dass der o.g. Änderungsantrag zunächst einmal zurückgestellt wurde, um ausreichend Zeit für eine intensive Information und Beratung der Änderungsvorschläge in den gemeindlichen Gremien und den Feuerwehren zu ermöglichen. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, einen möglichst breiten Konsens herzustellen und eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen, die zu Rechtssicherheit führt. Insofern haben sich die kommunalen Landesverbände im Vorfeld des Änderungsantrags intensiv an Gesprächen mit dem Innenministerium und dem Landesfeuerwehrverband beteiligt. Wir sehen in dem Änderungsantrag eine sehr gute Diskussionsgrundlage für die Beratungen im kommenden Jahr und werden uns intensiv einbringen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Claudia Zempel
Dezernentin